

1. Ich habe Herrn Pierer nicht den Vorwurf gemacht, daß er die letzten Tafeln zum Universallexikon noch nicht geliefert habe u. s. w., sondern ich habe ausdrücklich auf S. 1367, Sp. 1, diese Verzögerung entschuldigt und nachdem ich den Grund derselben erfahren habe, entschuldige ich sie noch viel lieber; ich habe auch Herrn Pierer nicht den Vorwurf gemacht, daß er sein Werk an Antiquare verschleudert habe — hätte ich das bloß gewollt, so hätte ich ihn in eine und dieselbe Kategorie mit Herrn von Gotta gestellt, obwohl ich mich auch dort nicht des Wortes schleudern bedient habe; ich habe auch nicht nach den Gründen gefragt, warum es Herrn Pierer etwa beliebt haben mochte, das von mir getadelte Verfahren einzuschlagen, denn daß er seine Gründe dazu werde gehabt haben, war von vorn herein vorauszusetzen; ich habe nur die Thatsache als einen Mißbrauch im Buchhandel bezeichnet, daß einzelne Verleger, z. B. Herr Pierer, die bei ihnen erschienenen Werke, noch ehe sie vollständig in den Händen ihrer Subscribern sind, zu antiquarischer Waare machen, weil das nothwendigerweise das Vertrauen des Publikums zu dem Buchhändlerstande untergraben und für die Zukunft die Herausgabe eines Werkes auf Subscription unendlich erschweren, ja fast ganz unmöglich machen müsse. Diese Thatsache vermag Herr Pierer nicht in Abrede zu stellen, und weil er in seiner Entgegnung den Vorwurf (ich will das Wort einmal beibehalten), den ich ihm machte, in zwei Hälften spaltete, die aber zusammen keineswegs dasselbe besagen, was ich als Mißbrauch bezeichnete, so mögen zwar die Entschuldigungsgründe, die er auführt, das entschuldigen, was als von mir gemachter Vorwurf bezeichnet wird, was ich aber wirklich vorgeworfen habe, entschuldigen sie nicht.

2. Wenn weiterhin gesagt wird, daß es im Verlagshandel Sitte sei, nach Vollendung größerer Werke dieselben zu Partiepreisen abzugeben u. s. w., so will ich das gern glauben, — wüßte ich selbst ja unzählige Beispiele dazu anzugeben. Aber ist es nicht gerade diese Sitte, die als ein rechter Mißbrauch im Buchhandel erscheint? — wer wird noch subscribiren wollen, wenn er mit Bestimmtheit voraussieht, daß er das Buch erst vollständig erschienen ist, dasselbe um einen bedeutend ermäßigten Preis? sollte man nicht Jedem für einen Verschwender declariren und ihn unter Curatel stellen, wenn er künftig noch auf irgend ein Buch subscribirt? — Ich habe oft gelesen, daß ein Unterschied zwischen Subscriptions- und Ladenpreis gemacht und daß bei der Einladung zur Subscription gesagt wurde, „nach Ablauf von so und so viel Zeit tritt unabänderlich der erhöhte Ladenpreis ein,“ — da hatte die Subscription einen Reiz, man subscribirte, um etwas zu ersparen; wenn man jetzt subscribirt, kann man nur verlieren und hat noch das besondere Vergnügen, sich von den guten Freunden, die sein gewartet haben, und das Buch um den halben Preis kaufen, auslachen zu lassen\*). Durch Schaden wird man klug — wer aber schließlich am meisten Schaden haben wird, wenn das Publikum klug geworden ist, scheint mir keinen Augenblick zweifelhaft zu sein. — Soll ich aber sagen, welches Verfahren ich für das würdigste und gewiß auch das vortheilhafteste für den Verleger halte, so glaube ich auf das, welches die Gotta'sche Buchhandlung bei der Herausgabe der Werke Schillers beobachtet hat, verweisen zu dürfen. Hätte Herr von Gotta die Schiller'schen Werke z. B. zu 10 fl. 48 kr. angeboten, so hätte er gewiß auch bei diesem Preise einen bedeutenden Absatz gehabt, und wenn er dann das Buch zu Partiepreisen abgegeben hätte, so wäre auch dann zuverlässig noch ein schön Stück Geld gewonnen worden, jedenfalls aber wäre bei dem ganzen Unternehmen nicht so viel für den Verleger herausgekommen, als bei dem Preise von 5 fl. 24 kr. herausgekommen ist, und an das Verdienst, die Werke Schillers im wahren Sinne des Wortes zum Volksbuche gemacht zu haben, wäre ohnehin nicht zu denken gewesen. Die Lehre, die aus dem Gesagten genommen werden kann und die ich auch in meinem ersten Artikel unter pos. 2 am Schlusse schon fragweise ausgesprochen habe, läßt sich wohl leicht erkennen.

3. Herr Pierer sagt, ich hätte mich gewisser Ausdrücke bedient, die nahe an Injurien streifen. Ach nein — ich habe nur die Wahrheit gesagt, die Wahrheit aber hat es an sich, daß sie nicht allemal gefällt. Gesezt aber, meine Ausdrücke streiften wirklich nahe an Injurien, könnte ich deshalb gerichtlich belangt werden? Ist denn das Vorbeistreichen an einem verbotenen Wege — wenn's auch noch so nahe geschehen ist — strafbar, oder ist es das wirkliche Betreten dieses Weges? — Es möchte wohl schwerlich ein Gericht zu finden sein, das Jemanden, weil er etwas Uebles nicht gethan, verurtheilt, als ob er es gethan. Ich weiß recht gut, was ich sage, ich weiß auch, wie ich es sage und — „bange machen gilt nicht.“ Uebrigens versichere ich Herrn Pierer und jeden Leser, daß mir auch die

\*) Ich lasse diese Worte mit gesperrten Buchstaben abdrucken, weil in ihnen eine Wahrheit liegt, deren ganz besonnene Hervorhebung leider noth thut

Ab-sicht zu injuriren, oder auch nur wehe zu thun — wie ich mich überhaupt nicht erinnere, sie jemals gehabt zu haben — so bei der Verfassung meines ersten Artikels ganz und gar fern gelegen hat und daß, wenn ich die beregten Mißbräuche hätte zur Sprache bringen können, ohne einen Namen zu nennen, dies sicherlich geschehen wäre.

4. Herr Pierer sagt, es wäre Unrecht gewesen, daß ich mich nicht an ihn persönlich gewendet hätte u. s. w. Ich bin der Meinung, daß diese Aeußerung, wenn ich sie urgiren wollte, mehr als ein bloßes Vorbeistreichen an Injurien ist, aber ich will sie nicht urgiren, sondern ich nehme sie für das, was sie ohne Zweifel ist, — für ein in momentaner Erregtheit hingeworfenes, nicht gewogenes Wort, und indem ich sie so nehme, glaube ich zu beweisen, daß das Streiten und Prozeßiren keineswegs meine Liebhaberei ist. Die Sache betreffend aber bemerke ich, daß, wenn es mir bloß um eine Belehrung für meine Person wäre zu thun gewesen, ich vielleicht den bezeichneten Weg würde eingeschlagen haben. Doch wollte ich weniger mich belehren, als Mißbräuche aufdecken, und das hätte ich doch durch eine Privatcorrespondenz nicht zu Wege gebracht.

5. Da aus der Entgegnung des Herrn Pierer hervorgeht, daß er den Antiquaren es verübelt, daß sie das Universallexikon zu so niederm Preise öffentlich feilgeboten haben, und also daraus, daß ich einige derselben mit Namen angeführt habe, leicht ein Nachtheil für sie entstehen könnte, so halte ich es für Pflicht, zu erklären, daß es auf einem Irrthume beruht, wenn ich den Antiquar Levy von Bockenheim in jener Verbindung genannt habe, und zwar auf einem Irrthume, der aus ganz zufälliger Verwechslung einzelner schriftlicher Notizen, die ich mir für verschiedene Zwecke gemacht hatte, hervorgegangen ist. An die Stelle Levy's könnte ich 5—6 andere Antiquare und Sortimentsbuchhändler setzen, wenn es darauf für die Sache, um die es sich handelt, irgendwie ankäme.

6. Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß ich die Verfahrungsweise der Pierer'schen Buchhandlung nicht darum getadelt habe, weil dieselbe zu Gunsten der Antiquare war, — den Leuten gönne ich den Vortheil von Herzen, — sondern weil ich sie als eine Beeinträchtigung des Publikums, sofern dasselbe auf das Universallexikon subscribirt hatte, und als dem wohlverstandenen Interesse des Buchhandels, in dem ich einen Hebel der Volksbildung und Volksfittigung erkenne und achte, zuwiderlaufend gehalten habe und noch halte.

Friedberg in der Wetterau.

Dr. Matthias.

#### Berliner Schleuderei.

Die in No. 102 mitgetheilte Anzeige aus der Vos'schen Zeitung veranlaßt mich, meine Abwehr in der nächsten No., um Mißdeutungen zuvor zu kommen, hier folgen zu lassen:

#### Abwehr!

Von dem in meinem Verlage erschienenen Werke:

Erster Vereinigter Landtag,

herausgegeben unter Aufsicht des Herrn Sanzleirath Bleich, Vorsteher des Central-Büreaus im hohen Ministerium des Innern. Vollständige Ausgabe mit sämtlichen Aktenstücken.

Vier Bände 15 $\frac{1}{2}$  fl.

sind auf eine mit bis jetzt noch unbekannte Weise einige Exemplare in den Bücherhandel gekommen und zu einem auffälligen Preise aus-geboten worden. Dies könnte bei dem resp. Publikum leicht zu der Meinung Veranlassung geben, als hätte ich den Preis dieses Werkes herabgesetzt, oder stände in irgend einer Beziehung zu dem Anzeigenden. Dagegen will ich mich hierdurch verwahren und erkläre:

daß ich kein Exemplar dieses Werkes anders als zu den im Buchhandel üblichen Bedingungen verkauft habe und eine Preisherabsetzung weder geschehen ist noch beabsichtigt wird.

Zu dieser Erklärung glaube ich noch speziell den zahlreichen resp. Subscribenten gegenüber verpflichtet zu sein.

Berlin, d. 13. November 1847.

Carl Reimarus.

Die in der gedachten Bücherhandlung vorrätigen Drei Expl. waren am 13. Abds. verkauft und konnten weitere Aufträge von derselben nicht ausgeführt werden; auf gesetzlichem Wege ist es nicht zulässig, die Bezugsquelle dieser Expl. zu ermitteln und muß daher den Herren Collegen überlassen, über dieselben ihr Urtheil sich selbst zu machen.

Berlin, den 30. Novbr. 1847.

Carl Reimarus.